

## Freunde des Heimathafen Neukölln e.V. - Satzung

### § 1 Name

Der Verein führt den Namen „Freunde des Heimathafen Neukölln e.V.“.

### § 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und soll im Vereinsregister Charlottenburg eingetragen werden.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch Übernahme der Trägerschaft und den Betrieb von Kulturveranstaltungen aller Art, vorallem mit Bezug auf Neukölln.

1. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Produktion und Aufführung von Theaterprojekten verwirklicht. Der Verein sieht seine Wirkungsaufgabe vorrangig im Berliner Stadtteil Neukölln und stellt vorallem die Themen, Menschen und Geschichte Neuköllns ins Zentrum seiner Arbeit. Kunst und Kultur in Neukölln sollen sichtbar und langfristig gesichert werden.
2. Der Verein sieht seinen Aufgabenbereich in der Organisation und Durchführung von künstlerischen, kulturellen und soziokulturellen Veranstaltungen, insbesondere Theaterprojekte sowie Konzerte, Lesungen, Filmabende, Performances und Projekte, die zur Bereicherung der kulturellen Landschaft Neuköllns beitragen.
3. Ausdrückliches Ziel der Vereinsarbeit ist es, in der Kulturarbeit eine breite Zugänglichkeit zu erreichen. Auch ein theaterferneres Publikum soll angesprochen werden. Dies wird dadurch realisiert, daß in Theaterarbeit Laien, Kindern und Jugendlichen integriert werden und besonders die Themen behandelt werden, die sich unmittelbar aus dem lokalen Umfeld ergeben.
4. Der Verein setzt sich das Ziel, Rahmenbedingungen zu schaffen, die ein demokratisches und gleichberechtigtes Miteinander aller Beteiligten, insbesondere unterschiedlicher Kulturen, ermöglichen.

### § 5 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist berechtigt, zur Verwirklichung seiner Satzungszwecke Honorarverträge abzuschließen und Angestellte zu beschäftigen.

### § 6 Eintritt der Mitglieder/Mitgliedbeiträge

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (3) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
- (4) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar.
- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (7) Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

## § 7 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder können aus dem Verein austreten.
- (2) Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Jahresende erklärt werden.
- (3) Die Erklärung hat schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erfolgen.

## § 8 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

## § 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Vorstand
- Mitgliederversammlung

## § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist befugt, den Verein allein zu vertreten.

## § 11 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt und entlässt den Vorstand.
- (4) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen (schriftlich: auch e-mail und sms). Sie tagt so oft es erforderlich ist.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins müssen für ihre Wirksamkeit mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden beschlossen werden.

## § 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kulturnetzwerk Neukölln e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Beschluß über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer zu diesem Zwecke eigens einberufenen Mitgliederversammlung gefaßt werden.

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen der Registergerichts oder des Finanzmantes bis zur Eintragung in das Vereinsregister erforderlich sein oder werden, kann diese der gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigte Vorstand beschließen und anmelden.